|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Fragen-Antworten-Katalog zur FE-Ausbildung unter Corona- Bedingungen** | **Stand: 30.11.2021, 12:00 Uhr** |  |
| **Nr.** | **Frage:** | **Antwort:** | **Rechtsgrundlage:** |
| 1 | Müssen Fahrschüler\*innen in der jetzt geltenden **Warnstufe 1** zwingend einen 3-G Nachweis für die Theorie- und Praxisausbildung erbringen? | Nein.   Nach der aktuellen Verordnung ist die Warnstufe 1 festgestellt worden. Das bedeutet, dass wir erst ab einer Personenzahl von **mehr als 25 Personen** in unserer Einrichtung die **2G Regelung** anwenden müssen.   In der praktischen Ausbildung ist das nicht zwingend erforderlich (da unter 25 Personen).  Ob das ausreichend ist, müssen die Verantwortlichen selbst entscheiden. Die Masse unserer Fahrschulen wendet schon generell die 3-G Regelung, unabhängig von der Anzahl der unterrichteten Personenzahl, an. Viele bilden sogar nur innerhalb der 2-G Regelung aus.   Das dürfen Sie in Ihrem Hygienekonzept so festlegen. Das lässt Ihr Hausrecht zu. | § 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen…  Abs. 5 |
| 2 | Welche besonderen Regelungen sind bei einer ausgerufenen **Warnstufe 2** in der Fahrerlaubnisausbildung zu berücksichtigen? | Das bedeutet für den Fahrschulbereich, dass jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit **mehr als 15** bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen will, bei Betreten entweder einen **Impfnachweis**, einen **Genesenennachweis** und **zusätzlich** einen **Nachweis über eine Testung gemäß § 7** vorzulegen hat.  Diese Vorgehensweise wird als **2G-plus Regelung** bezeichnet.  Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit **mehr als 15** bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen wollen, müssen dann auch eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.   Die **2G-plus Regelung** gilt somit **nicht** in der praktischen Fahr- bzw. Fahrlehrerausbildung (da die Personenzahl unter 15 Teilnehmer\*innen liegt).  Eine medizinische Maske ist in der praktischen Ausbildung mindestens zu tragen. Eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus ist bei der praktischen Fahr- bzw. Fahrlehrerausbildung **nicht** vorgeschrieben (gilt nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit **mehr als 15** bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen). | § 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen…  Abs. 6, auch in Verbindung mit § 4 Mund-Nasen-Bedeckung Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4  § 7 Testung |
| 3 | Darf bei der Anwendung der 2-G-Regelung im Theorie- sowie Praxisunterricht der Abstand unterschritten werden und ist die Maske entbehrlich? | Nein. Diese Erleichterungen bei Anwendung der 2-G-Regelung sind in der aktuellen Verordnung nicht mehr aufgenommen worden. | Gesamte Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 |
| 4 | Ist theoretischer Präsenzunterricht zulässig? | Ja. Bis zu einer Personenzahl von 25 TN gibt es lediglich die Pflicht einen Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Wenn die Plätze eingenommen werden, darf die Maske abgenommen werden. In der **Warnstufe 1** ist bei **mehr als 25 Personen die 2-G Regelung** anzuwenden. Bei **Warnstufe 2** ist bei **mehr als 15 Personen die 2-G+ Regelung** anzuwenden. | § 1 Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten, § 4 Mund-Nasen-Bedeckung, § 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen…  Abs. 5 und 6 |
| 5 | Dürfen Fahrschüler unter 18 Jahren in den Warnstufen 1 und 2 uneingeschränkt im Bereich der praktischen Ausbildung unterrichtet werden? | Ja, selbst bei vorgeschriebener Anwendung der  2-G/2-G+ Regelung ist die praktische Ausbildung der unter 18-jährigen zulässig. | § 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen… Abs. 8 |
| 6 | Was ist bei der **praktischen** Ausbildung in den **Warnstufen 1 und 2** in Bezug auf **ungeimpfte** und **nicht genesene** Fahrschüler **über 18 Jahre** zu beachten**.** | Es ist hier nichts Besonderes zu beachten.   Der Verordnungsgeber schreibt die besonderen Schutzmaßnahmen ab der entsprechenden Gruppengröße (25 Personen bei Warnstufe 1, 15 Personen bei Warnstufe 2) vor.  Das bedeute für die praktische Fahrausbildung, dass noch nicht einmal eine Testung des Fahrschülers zwingend vorgeschrieben ist.  Die Verantwortlichen entscheiden selbst, ob solch eine Regelung ausreichend ist. Die Masse unserer Fahrschulen wendet schon generell die 3-G Regelung, unabhängig von der Anzahl der unterrichteten Personenzahl, an. Viele bilden sogar nur innerhalb der 2-G Regelung aus.  Alle Personen im Fahrzeug müssen zwingend eine Maske tragen. Eine medizinische Maske ist ausreichend. Eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus ist bei der praktischen Fahr- bzw. Fahrlehrerausbildung **nicht** vorgeschrieben (gilt nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit **mehr als 15** bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen). | § 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen…  Abs. 5 und 6 |
| 7 | Dürfen theoretische Fahrerlaubnisprüfungen stattfinden? | Ja. Vorgaben des TÜV-Nord sind zu beachten. | § 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen… Abs. 3 Ziffer 1 |
| 8 | Dürfen praktische Fahrerlaubnisprüfungen stattfinden? | Ja. Vorgaben des TÜV-Nord sind zu beachten. | § 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen… Abs. 3 Ziffer 1 |
| 9 | Dürfen ungeimpfte/ nicht genesene Fahrlehrer\*innen in den Warnstufen 1 und 2 weiterhin in Theorie- und Praxis ausbilden und zur Prüfung vorstellen? | Ja. Die verantwortliche Person in der Fahrschule ist verpflichtet, die dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen. Wenn das erfüllt ist, ist eine Tätigkeit zulässig. | § 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen… Abs. 7 |
| 10 | Ist die theoretische und praktische Ausbildung im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung weiterhin zulässig? | Ja. Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 gelten nicht im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung. | § 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen…  Abs. 3 Ziffer 4 |